

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Satzung des Vereins zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums

**Verein zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die
Wissenschaft des Judentums**

Kirchhain, Bz. Cassel, 1918

Satzung des Vereins zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die
Wissenschaft des Judentums.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1716

I. Zweck, Name und Sitz.

§ 1.

Zweck des Vereins ist: eine Akademie für die Wissenschaft des Judentums zu gründen und zu erhalten.

§ 2.

Der ins Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte einzutragende Verein führt den Namen: „Verein zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums“.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

§ 4.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) die Stifter (§ 5 Nr. 1, § 6),
- b) die ordentlichen Mitglieder (§ 5 Nr. 1 und 2, § 7).

§ 5.

Die Mitgliedschaft wird erworben:

1. durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verwaltungsvorstand;

2. durch Wahl:

- a) zum Mitglied des Verwaltungsvorstands des Vereins (§ 23);
- b) zum Mitglied des Ausschusses (§ 26);
- c) zum Mitglied des Vorstands des Forschungs-Instituts (§ 4 der Satzung der Akademie);
- d) zum ordentlichen Mitglied der Akademie (§ 2 der Satzung der Akademie).

§ 6.

Der Beitrag des Stifters beträgt mindestens ~~50 000~~ ⁵⁰⁰⁰ Mark. Der Beitrag kann auch in Ueberlassung von Gegenständen in gleichem Wert bestehen.

§ 7.

Der Erwerb der immerwährenden Mitgliedschaft bedingt eine einmalige Zahlung von mindestens ~~10 000~~ ¹⁰⁰⁰ Mark oder die Ueberlassung von Gegenständen in gleichem Wert.

Der Beitrag, der nach § 5 Nr. 1 bis zum 25. Mai 1919 aufgenommenen ordentlichen Mitglieder beträgt jährlich mindestens ~~300~~ ⁵⁰⁰ Mark; der nach dem 25. Mai 1919 aufgenommenen mindestens ~~500~~ ⁵⁰⁰ Mark jährlich.

Die in § 5 Nr. 2 genannten ordentlichen Mitglieder sind zu Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 8.

Familien, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können als solche nicht Vereinsmitglieder werden; für sie können natürliche Personen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.

§ 9.

Stiftungen tragen dauernd den vom Stifter bestimmten Namen; sie werden in dem Jahresbericht des Vereins besonders aufgeführt; der Name des Stifters wird in einer Veröffentlichung der Bibliotheca Judaica verewigt.

Der Stifter kann anordnen, daß die Erträge seiner Stiftung vorwiegend für Arbeiten auf einem bestimmten Forschungsgebiet verwendet werden.

§ 10.

Das Stammvermögen des Vereins bilden:

1. die Kapitalien der Stiftungen (§ 6);
2. die Beiträge zum Erwerb der immerwährenden Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 1);
3. Zuwendungen, die mit der Auflage, als Stammvermögen zu gelten, gemacht sind.

Das Stammvermögen ist mündelsicher anzulegen. Kapitalien und Beiträge, bei deren Zuwendung ein anderes bestimmt wird, fließen nicht zum Stammvermögen.

§ 11.

Die Mitglieder erhalten die Jahresberichte des Vereins sowie das Correspondenzblatt kostenfrei, die übrigen Veröffentlichungen der Akademie zu einem ermäßigten Preise.

§ 12.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 13.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wenn es mit seinen Beiträgen zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre im Rückstand bleibt;
2. wenn es vorsätzlich den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

Ueber den Ausschluß im Falle 1 entscheidet in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsvorstand mit dem Ausschuß, im Falle 2 auf Antrag des Verwaltungsvorstands die Mitgliederversammlung.

Ueber den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§ 14.

Förderer des Vereins ist, wer jährlich mindestens 100²⁰ Mark zahlt.

III. Geschäftsjahr.

§ 15.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1919.

IV. Organe des Vereins.

§ 16.

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Verwaltungsvorstand,
2. Der Ausschuß,
3. Die Mitgliederversammlung.

a) Der Verwaltungsvorstand.

§ 17.

Der Verwaltungsvorstand besteht aus:

1. einem 1., einem 2. und einem 3. Vorsitzenden,
2. einem 1. und einem 2. Schriftführer,
3. einem 1. und einem 2. Schatzmeister,
4. drei Beisitzern.

§ 18.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. bilden der erste Vorsitzende und der erste Schriftführer gemeinsam. Im Behinderungsfall wird der erste Vorsitzende durch den zweiten oder dritten Vorsitzenden, der erste Schriftführer durch den zweiten Schriftführer vertreten.

Urkunden, die den Verein verpflichten, sind in der Weise zu vollziehen, daß dem Namen des Vereins die beiden Unterschriften „als Verwaltungsvorstand“ beigelegt werden.

§ 19.

Der Verwaltungsvorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er setzt nach gemeinsamer Beratung mit dem Vorstand der Akademie, solange dieser nicht vorhanden ist, mit dem Vorstand des Forschungs-Instituts den Haushaltungsplan und den an die Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresbericht fest, verwaltet das Vermögen des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 20.

Der Verwaltungsvorstand kann besoldete Hilfskräfte anstellen.

§ 21.

Mindestens zweimal im Jahre finden gemeinschaftliche Sitzungen des Verwaltungsvorstandes und des Ausschusses statt, eine davon in der zweiten Hälfte des Monats Februar; weitere Sitzungen sind nach Bedarf abzuhalten oder wenn drei Mitglieder des Verwaltungsvorstandes oder des Ausschusses es beantragen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsvorstandes, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

§ 22.

Die Schatzmeister haben, sofern sie Kasse und Bücher nicht selbst führen, die Aufsicht über die Kassen- und Buchführung. Sie stellen spätestens 6 Wochen nach Schluß des Geschäftsjahres einen Abschluß auf. Der Abschluß wird von 2 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, geprüft und mit ihrem Bericht der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 23.

Der erste Verwaltungsvorstand wird durch die Gründungsversammlung gewählt. Sein Amt erlischt mit Schluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1923.

Sodann wird der Verwaltungsvorstand von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Sein Amt erstreckt sich dann bis zum Schluß der ersten nach fünf Geschäftsjahren tagenden Mitgliederversammlung.

§ 24.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Verwaltungsvorstand durch Zuwahl für die laufende Amtszeit.

b) Der Ausschuß.

§ 25.

Dem Verwaltungsvorstand steht der Ausschuß beratend zur Seite.

Er besteht aus mindestens 23 Mitgliedern und gliedert sich in eine Wissenschaftliche und eine Verwaltungs-Abteilung.

Eine Erhöhung der Mitgliederzahl ist zulässig. Ueber die Erhöhung beschließen der Verwaltungsvorstand und der Ausschuß in gemeinsamer Sitzung.

§ 26.

Der erste Ausschuß wird von der Gründungsversammlung gewählt; sein Amt erlischt mit Schluß der Mitgliederversammlung des Jahres 1922. Sodann wird der Ausschuß von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.

§ 27.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Ausschuß durch Zuwahl für die laufende Amtszeit.

§ 28.

Der Ausschuß ist in wichtigen Fragen vom Verwaltungsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Er hat außerdem das Recht, unabhängig vom Verwaltungsvorstand zu beraten und für bestimmte Aufgaben mit Genehmigung des Verwaltungsvorstandes Ausschüsse einzusetzen.

Der Verwaltungsvorstand hat im Januar dem Ausschuß einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und über die Verwaltung Rechnung zu legen. Der Ausschuß prüft sie und erteilt dem Verwaltungsvorstand nach Erledigung etwaiger Anstände vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 29.

Der Ausschuß beschließt unter einem von ihm gewählten Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt.

c) Die Mitgliederversammlung.

§ 30.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im April jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß binnen zwei Monaten abgehalten werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt. Außerdem kann die ordentliche Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsvorstand durch öffentliche Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage berufen. Die Tagesordnung ist hierbei bekannt zu geben oder spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage an die Mitglieder zu versenden. Ein Gegenstand muß auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn fünfzig Vereinsmitglieder es spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beantragen.

§ 31.

Die Vereinsmitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertreter bedürfen schriftlicher Vollmacht. Kein Vertreter darf mehr als zwei Vollmachten auf sich vereinigen.

§ 32.

In der ordentlichen Jahresversammlung erstattet der Verwaltungsvorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und legt die Jahresrechnung nebst dem Bericht der Prüfer und der vom Ausschuß beantragten Entlastungserklärung (§ 28) zur endgültigen Beschlußfassung vor.

§ 33.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Wahl des Verwaltungsvorstands und des Ausschusses;
- b) über Angelegenheiten, die der Verwaltungsvorstand ihr zur Beschlußfassung vorlegt;

- c) über die Wahl zweier Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung des laufenden Jahres;
- d) über den Erwerb von Grundstücken für den Verein, deren Veräußerung und Belastung;
- e) über den Ausschluß von Mitgliedern im Falle des § 13 Nr. 2;
- f) über die Abänderung der Satzungen;
- g) über die Auflösung des Vereins.

Anfragen und Anregungen zum Jahresbericht, die die Mitgliederversammlung an den Verwaltungsvorstand richtet, sind von diesem spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu erledigen.

§ 34.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsvorstandes geleitet.

Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 35.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung Beschluß fassen soll, muß mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mindestens sechs Wochen vorher auf die Tagesordnung gesetzt und den Vereinsmitgliedern besonders mitgeteilt werden.

§ 36.

Soll der Verein aufgelöst werden, so findet § 35 entsprechende Anwendung.

§ 37.

Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von den Leitern und zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

V. Aufbringung der Mittel.

§ 38.

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch die Beiträge der ordentlichen Mitglieder;
- b) durch die Zinsen des Stammvermögens;
- c) durch Beihilfen öffentlich-rechtlicher und anderer Verbände und Institutionen;
- d) durch Zuwendung aller Art unter Lebenden und aus Verfügungen von Todes wegen.

VI. Verwendung der Mittel.

§ 39.

Beiträge, die nach dem Haushaltsplan für wissenschaftliche Unternehmungen bestimmt aber nicht verbraucht sind, können für Unternehmungen verwendet werden, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind. Die Art der Verwendung beschließt der Vorstand der Akademie, bevor dieser vorhanden ist, der Vorstand des Forschungs-Instituts.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 40.

Bei Auflösung des Vereins hat der Verwaltungsvorstand nach näheren Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Stiftungsvermögen an eine jüdische, wissenschaftliche Körperschaft weiterzugeben, die eine möglichst sichere Gewähr für eine dauernde Verwendung der Stiftungsgelder im Sinne der Stifter bietet.

Das übrige Vermögen des Vereins fällt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an Vereine, Gesellschaften oder Körperschaften, deren Zwecke den Aufgaben des Vereins zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums möglichst ähnlich sind.

Vor der Auflösung des Vereins müssen sämtliche Verpflichtungen des Vereins erfüllt oder sicher gestellt sein.

VIII. Besonderes.

§ 41.

Die nachfolgende Satzung der Akademie für die Wissenschaft des Judentums bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 42.

Ergänzungen oder Aenderungen dieser Satzung oder der nachfolgenden Satzung der Akademie, die zum Zweck der Eintragung in das Vereinsregister von dem Amtsgericht erfordert werden, können von dem Verwaltungsvorstand des Vereins und dem Vorstand des Forschungs-Instituts, später dem Vorstand der Akademie, selbständig beschlossen werden.
